

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

12. Jahrgang

Freitag, 29.06.2018

Ausgabe 12

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlussprotokoll der 29. Sitzung des Kreistages am 14.06.2018
- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“
- * 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“, Geschäftsbereich Kultur im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“
- * 1. Änderung zur Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- * Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld
- * Richtlinie zur Förderung von Partnerschaftsbeziehungen im Rahmen der Partnerschaftvereinbarung zum Powiat Pszczyna

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- * Erneute Anhörung und öffentliche Auslegung zu den Änderungen des Planentwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussprotokoll der 29. Sitzung des Kreistages am 14.06.2018

Beschluss-Nr. 220-29/2018

Richtlinie zur Förderung von Partnerschaftsbeziehungen im Rahmen der Partnerschaftvereinbarung zum Powiat Pszczyna

Beschluss-Nr. 221-29/2018

Honorarsatzung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 222-29/2018

Aufhebung der Zielvereinbarung zwischen dem Landkreis Bitterfeld und der Bitterfelder Entsorgungs GmbH vom 09. November 2006

Beschluss-Nr. 223-29/2018

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Amtsperiode ab 1. Januar 2019

Beschluss-Nr. 224-29/2018

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“

Beschluss-Nr. 225-29/2018

1. Änderung zur Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 226-29/2018

1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“, Geschäftsbereich Kultur im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“

Beschluss-Nr. 227-29/2018

Wahl von Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst

Beschluss-Nr. 228-29/2018

Veränderung bei der Besetzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft und Verkehr - Fraktion AfD

Beschluss-Nr. 229-29/2018

Veränderung bei der Besetzung des Kultur- und Tourismusausschusses - Fraktion AfD

Beschluss-Nr. 230-29/2018

Veränderungen im Verwaltungsrat der Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 231-29/2018

Antrag auf außerplanmäßige Auszahlung K 1250 Ersatzneubau Brücke über die Nuthe Zollmühle

gez. V. Wolpert

Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses am 04.06.2018:

Beschluss-Nummer: VGA 52-2018

Zuschlagserteilung des offenen Verfahrens gemäß VgV „LOS 2 - Miete und Service von 56 Farbkopierern und 1 Münzkopierer“

Beschluss-Nummer: VGA 53-2018

Zuschlagserteilung des offenen Verfahrens gemäß VgV „Los 3- 1 digitales color/s/w Druck- u. Kopiersystem“

Kultur- und Tourismusausschuss am 06.06.2018

Beschluss-Nr.: 58-02/2018

Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen zur Projektförderung von Kunst und Kultur für das Jahr 2018

Beschluss-Nr.: 59-02/2018

Entscheidung über nicht förderfähige Anträge zur Projektförderung für Kunst und Kultur für das Jahr 2018

Beschluss-Nr.: 60-02/2018

Zustimmung zum Projektantrag für die 27. Köthener Bachfesttage

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses

Termin: Montag, 16.07.2018, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Beratungsraum VIII
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 4. Einwohnerfragestunde
 5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
 6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
 7. Informationen der Verwaltung
 8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
- ##### **Nichtöffentlicher Teil**
9. Informationen der Verwaltung
 10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
 11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
 12. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar

Vorsitzender des Vergabeausschusses

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nrn. 1, 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und § 10 Absatz 3 der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“, beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

1. In der Satzungsüberschrift werden das Komma und die Wörter „„Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“““ gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „im Geschäftsbereich Kreismusikschulen des Institutes für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld, Eigenbetrieb“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 wird das Wort „IKW“ durch die Wörter „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 Satz 3 werden die Wörter „der Leiter des IKW“ durch die Wörter „das für Kultur zuständige Amt“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den Leiter des IKW“ durch die Wörter „dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „IKW“ durch die Wörter „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Leiter des IKW“ durch die Wörter „das für Kultur zuständige Amt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „IKW“ durch die Wörter „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Leiter des IKW“ durch die Wörter „für Kultur zuständigen Amt“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „der Leiter des IKW“ durch die Wörter „das

für Kultur zuständige Amt“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 15.06.2018

U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)

1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“ Geschäftsbereich Kultur im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“

Auf der Grundlage des § 45 Absatz 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“ Geschäftsbereich Kultur im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“

1. In der Überschrift werden die Wörter „Geschäftsbereich Kultur im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld““ gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 werde die Wörter „im Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ (Geschäftsbereich Kultur)“ durch die Wörter „des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „die Betriebsleitung des IKW“ durch die Wörter „das für Kultur zuständige Amt“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „die Betriebsleitung des IKW“ durch die Wörter „das für Kultur zuständige Amt“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 8 werden die Wörter „die Betriebsleitung des kommunalen Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld““ durch die Wörter „das für Kultur zuständige Amt“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „Das Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ durch die Wörter „Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ durch die Wörter „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 15.06.2018

gez. U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)

1. Änderung zur Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 45 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 folgende 1. Änderung zur Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Honorarordnung

1. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „der Leiter des IKW“ durch die Wörter „das für Kultur zuständige Amt“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung zur Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 15.06.2018

gez. U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)

Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld (Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld)

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 folgende Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld (Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld) beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

Die Durchführung der Bildungsveranstaltungen der KVHS Anhalt-Bitterfeld wird in der Regel entsprechend fachlich vorgebildeten neben- oder freiberuflichen Lehrkräften (Dozenten) übertragen.

Mit den Dozenten werden Verträge (Honorarverträge) nach den Bestimmungen dieser Honorarsatzung abgeschlossen, in denen insbesondere ihre Rechte und Pflichten festgeschrieben werden.

§ 2 Honoraranspruch

- (1) Die Dozenten der KVHS Anhalt-Bitterfeld erhalten für die Durchführung der Bildungsveranstaltungen der KVHS Anhalt-Bitterfeld ein Honorar.
- (2) Die Höhe des Honorars wird in einem Honorarvertrag geregelt.

§ 3 Honorarverträge

- (1) Für die Honorarverträge mit den Dozenten gelten die Vorschriften des BGB über den Dienstvertrag (§§ 611 ff.), soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Durch diesen Vertrag wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Dienstverhältnis mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger der KVHS Anhalt-Bitterfeld begründet.
- (2) Der Honorarvertrag tritt erst dann in Kraft, wenn sich mindestens 10 Teilnehmer für die vom Dozenten durchzuführende Bildungsveranstaltung (verbindlich) angemeldet haben.
Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmern ist zustimmungspflichtig. Eine Zustimmung kann nur unter der Voraussetzung der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erteilt werden und wenn an der Durchführung der Bildungsveranstaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Über diese Ausnahmen entscheidet der Leiter der KVHS.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der im Honorarvertrag benannten Frist, spätestens jedoch mit der Beendigung der jeweiligen Bildungsveranstaltung. Die vertraglich vereinbarte Frist kann sich nach der Anzahl der durch den Dozenten zu leistenden Unterrichtsstunden bestimmen.
- (4) Steuerabzüge vom Honorar werden durch die KVHS Anhalt-Bitterfeld nicht vorgenommen. Die Versteuerung der Honorareinkünfte nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Dozenten selbst. Dies gilt für eventuell abzuführende Sozialabgaben gleichermaßen.
- (5) Für die Einhaltung der Vorschriften zur Nebentätigkeit des jeweiligen Arbeitgebers ist der Dozent selbst verantwortlich.
- (6) Mit der Unterzeichnung des Honorarvertrages verpflichtet sich der Dozent:
 - a) im Rahmen seiner Tätigkeit die Interessen der KVHS Anhalt-Bitterfeld wahrzunehmen und diese insbesondere hinsichtlich ihrer Zielsetzungen in der Erwachsenenbildung zu unterstützen,
 - b) die übernommene Lehrtätigkeit persönlich auszuüben,
 - c) den für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltung erhaltenen Lehrauftrag vereinbarungsgemäß zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Leiters der

- KVHS bzw. des zu-ständigen Fachbereichsleiters davon abzuweichen,
- d) bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung sowie bei Terminverlegung den Leiter der KVHS bzw. den zuständigen Fachbereichsleiter unverzüglich zu benachrichtigen,
- e) die Kursunterlagen regelmäßig und gewissenhaft zu führen.

§ 4 Höhe des Honorars

- (1) Für die Durchführung bzw. Leitung einer Bildungsveranstaltung der KVHS Anhalt-Bitterfeld wird die Höhe des Honorars je nach Arbeitsumfang hinsichtlich der Vorbereitung, der Qualifikation und Erfahrung des Dozenten sowie unter Beachtung des inhaltlichen Niveaus des Themas der Bildungsveranstaltung auf mindestens 13,00 Euro bis zu maximal 18,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) festgesetzt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann unter der Voraussetzung der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Leiter der KVHS ein Honorar vereinbaren, das von den in Absatz 1 festgelegten Höhen für die Honorare abweicht.
So kann insbesondere ein über das in Absatz 1 festgesetzte maximal mögliche Honorar hinausgehendes Honorar vereinbart werden, wenn dies zur Gewinnung eines besonders qualifizierten Dozenten zur Durchführung einer Bildungsveranstaltung erforderlich ist oder wenn an der Durchführung einer bestimmten Bildungsveranstaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Höhe des Honorars wird nach erfolgter Bewertung unter Beachtung der Bestimmungen dieser Honorarsatzung auf Vorschlag der Fachbereichsleiter durch Entscheidung des Leiters der KVHS festgesetzt.
Die Bewertung und Entscheidung zur festgesetzten Höhe des Honorars ist für jeden Dozenten aktenkundig zu dokumentieren.

§ 5 Honorarzahlung

- (1) Der Dozent erhält nur die vertraglich vereinbarte Höhe des Honorars. Für Unterrichtsstunden, die der Dozent ohne Zustimmung der KVHS Anhalt-Bitterfeld gehalten hat bzw. hält, wird kein Honorar gezahlt.
- (2) Muss eine Bildungsveranstaltung durch die KVHS Anhalt-Bitterfeld aus Gründen abgesagt werden (z. B. wegen zu geringer Beteiligung), die der Dozent nicht zu vertreten hat, so erhält er das Honorar für eine Unterrichtsstunde, soweit die KVHS den Dozenten nicht mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Beginn dieser Bildungsveranstaltung über den Ausfall dieser informiert hat.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung einer laufenden Bildungsveranstaltung oder bei Verhinderung des Dozenten erhält dieser das Honorar nur für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (4) Mit der Zahlung des vertraglich vereinbarten Honorars sind Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Kontrollzeiten nach Abschluss des Unterrichts (z. B. Raumkontrolle), die Fahrtkosten etc. abgegolten.
Ebenfalls eingeschlossen in die Zahlung des vertraglich vereinbarten Honorars ist die Teilnahme an Besprechungen mit den Mitarbeitern der KVHS Anhalt-Bitterfeld insbesondere zum Zweck der Koordination der Bildungsveranstaltungen, an Dozentenkonferenzen etc.
- (5) Vorauszahlungen von Honoraren sind nicht statthaft.
- (6) Das Honorar wird grundsätzlich an den Dozenten überwiesen.

§ 6 Fälligkeit des Honorars

- (1) Das Honorar wird mit der Beendigung der vereinbarten Leistung und nach dem Einreichen der vollständigen Kursunterlagen einschließlich der vollständig ausgefüllten Honorarabrechnung in der KVHS Anhalt-Bitterfeld fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Die Auszahlung ist an die Erfüllung des mit dem Dozenten abgeschlossenen Honorarvertrages gebunden. § 5 Absatz 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für Bildungsveranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum stattfinden, kann eine Abrechnung und Auszahlung des Honorars in kürzeren Zeitabschnitten vereinbart werden. Die Genehmigung hierzu obliegt dem Leiter der KVHS.

§ 7 Verfall des Honoraranspruchs

Der Honoraranspruch nach § 2 erlischt drei Monate nach Beendigung der Bildungsveranstaltung, soweit dieser in diesem Zeitraum nicht durch den Dozenten geltend gemacht worden ist.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 9**Bekanntmachung der Neufassung**

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld (Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld) in ihrer vorstehenden Fassung neu bekanntzumachen.

§ 10**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der KVHS Anhalt-Bitterfeld vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 15.06.2018

gez. U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)

Richtlinie zur Förderung von Partnerschaftsbeziehungen im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung zum Powiat Pszczyna

PRÄAMBEL

Am 12. Mai 2016 wurde die Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und dem Powiat Pszczyna unterzeichnet. Darin verpflichten sich die Landkreise unter anderem zu einem lebendigen Austausch auf den Gebieten Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Familie, Soziales, Gesundheit, Umweltschutz, Tourismus, Infrastrukturentwicklung und Wirtschaft. Insbesondere soll die Kooperation u.a. durch Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportprojekte sowie den Austausch von Schülerinnen und Schülern der Berufs- und Sekundarschulen sowie der Gymnasien unterstützt werden.

Durch diese Richtlinie sollen die Modalitäten der Förderung des Austauschs auf den in der Vereinbarung genannten Gebieten erfasst werden.

Die Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind dazu bestimmt, das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen, welche der Landkreis im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine, Gruppen, Institutionen, Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts im eigenen Wirkungskreis gewährt, zu regeln und im Interesse aller Zuwendungsempfänger zu vereinheitlichen.

Es entspricht darüber hinaus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Gewährung öffentlicher Mittel an bestimmte Mindestvoraussetzungen zu knüpfen und ihre ordnungsgemäße Verwendung sicherzustellen.

1. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis gewährt im Rahmen der beschlossenen und bekannt gemachten Haushaltssatzung hierzu bereit gestellten Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 246) i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO LSA, RdErl. des MF vom 01. Februar 2001, MBl. LSA S. 241) sowie in Anwendung des RdErl. des MF vom 06. Juni 2016 – 21.12-04011-8 (Zuwendungsrechtsergänzungserlass, MBl. LSA S. 383), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichendes geregelt ist, und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABl. EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 - (AGVO)] bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. Nr. L 352, S. 1) in den jeweils geltenden Fassungen und der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

2. Zuwendungszweck

2.1 Freundschaft und das Verstehen des anderen ist nicht nur für Europas Zusammenwachsen wichtig, sondern ebenso für die weltweite Verständigung von Bedeutung. Der Kreistag und damit auch der Landkreis haben sich bewusst zum Abschluss der Partnerschaftsvereinbarung mit dem Powiat Pszczyna entschieden und möchte mit dieser Richtlinie zur stetigen Festigung einer von seinen Einwohnern gelebten europäischen Partnerschaftsvereinbarung beitragen. Dieses kann nur vollzogen werden, wenn Menschen aus verschiedenen Ländern einander begegnen, sich kennenlernen und miteinander handeln.

2.2 Zuwendungen sollen im Rahmen dieser Richtlinie insbesondere für Maßnahmen und Projekte in den Partnerschaftskommunen gewährt werden, die direkt die Idee der Freundschaft und ein Europa der Bürger unterstützen oder einen gemeinsamen Nutzen für die Partnerkommunen erbringen. Die Maßnahmen und Projekte müssen das Ziel haben, einen

Beitrag zur Annäherung der Völker oder zur Stärkung des europäischen Bewusstseins zu leisten. Die gewählten Themen der Maßnahmen und Projekte sollen insbesondere dazu beitragen, die Kenntnisse von politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen der Partnerkommunen und dem Land des anderen zu verbessern.

2.3 Der Landkreis entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und welche Ausgaben und in welcher jeweiligen Höhe finanzielle Zuschüsse gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Vereine, Verbände und sonstige juristische Personen mit Sitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, wenn sie eine zuwendungsfähige Maßnahme oder Projekt organisieren, veranstalten oder ihre Mitglieder an einer solchen teilnehmen,
- einzelne natürliche Personen oder Personengruppen, die einen Wohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben, wenn sie eine zuwendungsfähige Maßnahme oder ein Projekt organisieren, veranstalten oder an einer solchen teilnehmen; Bei Personengruppe müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Personen ihren Wohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben,
- bei Fach- bzw. Projekt- Veranstaltungen können Personen beteiligt werden, die eine besondere Kenntnis des zu behandelnden Themas bzw. besonderes Interesse an diesem besitzen. Die Teilnehmer einer solchen Fachveranstaltung sollen aber den Kommunen der Partnerschaftsvereinbarung angehören.
- Ausnahmen sind möglich, bedürfen aber einer Beschlussfassung durch den Kreis- und Finanzausschuss.

4. Ausschluss der Förderung

Maßnahmen und Projekte werden nicht gefördert,

- wenn sie ein überwiegend kommerzielles Interesse mit Gewinnabsicht oder einen rein touristischen Charakter besitzen,
- die bereits begonnen wurden. Es sei denn durch den Landkreis wurde einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausdrücklich zugestimmt,
- nicht mit der Partnerschaftsvereinbarung im Einklang stehen,
- die dem Grundgesetz oder aber dem Grundgedanken der Völkerfreundschaft entgegenwirken (z.B. rassistischer oder nationalistischer Hintergrund).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Es muss ein angemessener Eigenanteil von mindestens 25 Prozent in Form von Eigenmitteln erbracht werden. Unbare Eigenarbeitsleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) werden nicht als Eigenmittel anerkannt.

5.2. Der Zuwendungsempfänger ist sowohl im eigenen Interesse als im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verpflichtet, alle für ihn möglichen Einnahmequellen auszuschöpfen. Dazu gehört auch die Erklärung, sich intensiv um Beiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter bemüht zu haben. Hinweise auf den Sponsor als Gegenleistung sind zulässig. Diese sind im Antrag bzw. bei nachträglichen Förderungen im Verwendungsnachweis anzugeben.

5.3. Eine ausgewogene und vielseitige Nutzung der Fördermittel ist zu gewährleisten. Zuwendungen für regelmäßig stattfindende Maßnahmen, die der Pflege und Vertiefung der Partnerschaft dienen, sollen höchstens zweimal im Jahr gewährt werden, es sei denn es gibt hierfür einen sachlichen Grund.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1. Zuwendungen erfolgen grundsätzlich als Projekt-/Maßnahmenförderung und dienen daher zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben. Zuwendungen zur institutionellen Förderung, die zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teiles der Ausgaben des Zuwendungsempfängers dienen, werden nicht gewährt. Die Umsatzsteuer, die nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.2. Die Zuwendung wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als Festbetragsfinanzierung.

6.3. Die Zuwendung wird in der Regel als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben mittels schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Die Zuwendung darf erst dann ausbezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

7. Verfahren

7.1. Förderanträge sind mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes einzureichen. Das Formblatt sowie weitere Unterlagen in Zusammenhang mit dieser Richtlinie sind im Internet oder aber bei der Landkreis-

verwaltung erhältlich.

7.2. Mit der Einreichung des Förderantrages sind als weitere Unterlagen ein Finanzierungsplan, eine Kostenberechnung und Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter unaufgefordert vorzulegen.

7.3. Über Zuwendungen des Landkreises über 1.000,- EURO entscheidet der Kreis- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung. Zuwendungen unterhalb dieses Schwellenwertes werden als Geschäft der laufenden Verwaltung durch den Landrat nach dieser Richtlinie entschieden.

7.4. Der Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist jederzeit und unaufgefordert ab Antragstellung verpflichtet, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld über den Wegfall des Zuwendungszweckes, Änderungen des Projektes und weitere Umstände, die auf die Höhe oder die Gewährung der Zuwendung Einfluss haben können, zu informieren.

8. Verwendungsnachweis

8.1. Wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf der Basis eines Zuwendungsbescheides eine Förderung gewährt, so hat der Antragsteller über die Verwendung der Mittel einen prüffähigen und vollständigen Nachweis zu führen. In diesem Zusammenhang hat er dem Landkreis spätestens 2 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes einen schriftlichen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis unter Vorlage von vollständigen und prüffähigen Originalbelegen zu übergeben. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln der kommunalen Kassen- und Verwendungsnachweisführung.

8.2. Wurden dem Zuwendungsempfänger ausnahmsweise mehrere Zuwendungen bewilligt, so ist für jede Zuwendung ein getrennter Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch ihn zu führen.

8.3. Bei Zuwendungen in Höhe der Zuständigkeit des Kreis- und Finanzausschusses ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld berechtigt ist, die Verwendung der Zuwendung jederzeit durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. In diesen Fällen hat der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen 5 Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes bereitzuhalten, auf besondere Aufforderung in den Räumen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. Widerruf und Rücknahme

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Verwaltungsverfahren (§§ 48, 49 VwVfG), nach dem kommunalen Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen ist.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 15.06.2018

gez. U. Schulze

Landrat

(Siegel)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Erneute Anhörung und öffentliche Auslegung zu den Änderungen des Planentwurfes des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ gem. § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer IV/15. Sitzung am 30.05.2018 beschlossen, den Entwurf infolge von Planänderungen gegenüber dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015, GVBl. LSA 2015, S. 170, in der derzeit gültigen Fassung) erneut auszulegen.

Der Entwurf der Planänderungen gegenüber dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ einschließlich Begründung und die Ergebnisse des Screenings der vorgenommenen Änderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung liegen in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis 10. August 2018 in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme öffentlich aus:

Orte der Auslegung		Öffnungszeiten
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)	Mo - Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr Mo - Do 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bürgerbüro Köthen (Anhalt)	Marktplatz 2, 06366 Köthen (Anhalt)	Mo, Di 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr Do 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr Mi, Fr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bürgerbüro Zerbst/Anhalt	Coswiger Straße 4, 39261 Zerbst/Anhalt	Mo, Di 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr Do 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr Mi, Fr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bürgerbüro Bitterfeld-Wolfen	Röhrenstraße 33, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld	Mo, Di 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr Do 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr Mi, Fr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Landkreis Wittenberg, Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung	Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg	Mo - Fr 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr Mo, Di 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Do 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Landkreis Wittenberg, Bürgerbüro Jessen (Elster)	Markt 17-19, 06917 Jessen (Elster)	Mo, Di 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr Do, Fr 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr Mo 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Di 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr Do 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Landkreis Wittenberg, Bürgerbüro Gräfenhainichen	Karl-Liebknecht-Str. 23, 06773 Gräfenhainichen	Mo, Di 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr Do, Fr 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr Mo 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Di 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr Do 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Stadt Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus Roßlau, Foyer	Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau	Mo, Mi 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr Do 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr Di 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr Fr 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Unterlagen stehen gleichzeitig im Internet unter der Internetadresse:

<https://www.planungsregion-abw.de/index.php/regionalplanung/regionaler-entwicklungsplan/regionalplan-2017>

zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Bis zum Ende der Äußerungsfrist am 10. August 2018 können von jedermann Stellungnahmen zu den geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen während der oben genannten Sprechzeiten abgegeben werden. Diese sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)**

oder per E-Mail an die elektronische Postadresse

anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de

Nach dem 10. August 2018 eingehende Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.

Köthen (Anhalt), den 01.06.2018

gez. U. Schulze

Vorsitzender